



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen und Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge gelten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der Beitragsordnung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Monatlich	Jährlich
(1) Erwachsene	26,-	260,-
(2) Kinder/Jugendliche bis 18	18,-	180,-
(3) Ermäßigt mit Nachweis ab 18	18,-	180,-
<i>junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD/FSJ, Schüler, Studenten (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)</i>		
(4) Passive / Fördernde Mitglieder / Veteranen	10,-	100,-
(5) Familienbeitrag	sind mehrere Familienmitglieder sportlich AKTIV im Verein tätig, zahlt das zweite Mitglied 75% Beitrag, ab dem dritten Mitglied 60%	
Aufnahmegebühr	30,-€	

Um den Übergang aus der bisherigen Struktur zu vereinfachen gilt bis 2026 für die Abteilungen Flag Football Seniors und Cheerleading folgende Beitragsstaffelung für bestehende Verträge:

Cheerleader/Flag Football Erwachsene Anpassung bis 2026 für Bestandsmitglieder	2025 - 21,- 2026 - 26,-	210,- 260,-
--	----------------------------	----------------

WIESBADEN PHANTOMS

AMERICAN FOOTBALL – CHEERLEADING



(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 03 muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen bis 31.01. des Geschäftsjahres nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 + 04.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das volle Kalenderjahr, welches dem Geschäftsjahr des Vereines entspricht, zu zahlen.

(6) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im ersten Quartal am 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1.3. fällig eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für den Zeitraum des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.07. wird der hälftige Jahresbeitrag fällig.

WIESBADEN PHANTOMS

AMERICAN FOOTBALL – CHEERLEADING



§ 4 Gebühren

(1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE13 5105 0015 0129 0018 87

BIC: NASSDE55XXX

Kreditinstitut: Nassauische Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



ERFOLGREICH FÜR WIESBADEN SEIT 1984



Arbeitsstunden

Vorbemerkung

Unser Sportverein ist, wie jede andere solidarische Einrichtung, auf den ehrenamtlichen und unentgeltlichen Einsatz seiner Mitglieder voll angewiesen. Wenn alle notwendigen Arbeiten fremd vergeben und bezahlt werden müssten, die aus behördlichen Auflagen und aus der Substanzerhaltung und -verbesserung resultieren, kämen wir allein mit den Einnahmen in Höhe der jetzigen Beiträge nicht hin. Insofern waren es bereits in der Vergangenheit viele Mitglieder, die mit teilweise sehr hohem Aufwand viel von ihrer Freizeit und ihrer Kraft in unseren Sportverein investiert haben. Es hat sich aber gezeigt, dass immer mehr Aufgaben auf immer weniger Schultern abgeladen wurden.

Arbeitsstunden als Mindestanforderung an alle aktiven Mitglieder sind letztlich unumgänglich. Auch wenn wir nunmehr Arbeitsstunden einführen, appelliert der Vorstand an alle, auch weiterhin mitzuhelfen und mitzuarbeiten, selbst wenn die Pflichtstunden bereits erfüllt sind. Die Arbeitsstunden können auch vom Ehepartner und den Kindern oder von einem Vertreter des Mitgliedes übernommen werden. Ein entsprechender Hinweis im Arbeitsbuch ist ausreichend.

§ 1 Stundenanzahl

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der aktiven ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen beträgt derzeit 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Anlage und des Materials sowie der Durchführung von Spieltagen aller Altersklassen und Sportarten und der Förderung des Vereinslebens.

Arbeitsstunden sind von einem Vorstandsmitglied im Nachweisbuch einzutragen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird vom geschäftsführenden Vorstand geregelt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 2 Ersatzleistung

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 15,00 Euro pro Stunde in Ansatz gebracht und dem aktiven Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt der Vorstand jeweils im 4.Quartal des Geschäftsjahres vor. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.10. des Jahres zu leisten.

§ 3 Änderungen

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.

WIESBADEN PHANTOMS

AMERICAN FOOTBALL – CHEERLEADING



Ausnahmen

Befreit von den Arbeitsstunden sind:

3.1. Mitglieder, die eine Schwerbeschädigung von mind. 50% durch Ausweis belegen können

3.2. Mitglieder, die vom Vorstand gesondert genannt werden.

Auch in den genannten Fällen sind wir für freiwillige Arbeitseinsätze sehr dankbar!



ERFOLGREICH FÜR WIESBADEN SEIT 1984